

Bezirksverein für Bienenzucht e.V. Leonberg

Satzung

§ 1 Name

Der 1889 gegründete Verein trägt den Namen:

Bezirksverein für Bienenzucht e.V. Leonberg

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württ. Imker Reichenbach/F.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Leonberg

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in seinem Gebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 21. Nov. 1953 und zwar insbesondere durch Schulung und Belehrung der Mitglieder, mit anderen landwirtschaftlichen, insbesondere obstbaulichen Organisationen, Aufklärung in der Bevölkerung über Bedeutung der Bienenzucht.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder Imker kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung spätestens am 1. Okt. des betreffenden Jahres. Ein Mitglied kann durch den Ausschluß ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere seien Beitragsverpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Besonders verdiente Förderer der Bienenzucht können die Ehrenmitgliedschaft des Vereins erhalten.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Fördermaßnahmen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 7 Geschäftsbetrieb

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses Vereinsvermögen soll vielmehr bei Beendigung des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, in erster Linie dem Landesverband Württ. Imker e.V., hilfsweise dem Deutschen Imkerbund e.V. Bestehen diese beiden Organisationen oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr, so soll die oberste landwirtschaftliche Behörde, die für den Sitz des Vereins zuständig ist, Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer bienenzuchtfördernden Gemeinschaft treffen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Der Vorstand und sein Stellvertreter:

Vorstand im Sinne des Gesetzes und gesetzlicher Vertreter des Vereins in gerichtlicher und außergerichtlicher Beziehung ist der auf der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Vorstand. Im Verhinderungsfalle wird er durch den gleicherweise zu wählenden Stellvertreter vertreten. Vorstand und Stellvertreter sollen mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Ausschuß: Dieser setzt sich zusammen aus

- a) Dem Vorstand
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier (Rechner)
- e) 3 gewählten Mitgliedern

Falls der Zuchtwart nicht amtlicher Bienensachverständiger ist, kann Erweiterung des Ausschusses um den amtlichen Sachverständigen erfolgen. Der Ausschuß sollte mindestens vierteljährlich einmal zusammentreten. Die Einberufung durch den Vorstand muß erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder es verlangen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, welche nach Möglichkeit innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres zusammentreten sollte, wird vom Vorstand einberufen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Stattdessen ist auch Einrücken in die „Bienenpflege“, d.h. das Verbandsorgan, möglich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen, vor allem außerhalb des Vereinssitzes, können die Ausschussmitglieder Tagesgelder und Ersatz der Reisekosten erhalten.

§ 11 Schriftführung

Über die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Am 6.Aug.1955 eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Leonberg